



**SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT**  
**Aktiengesellschaft**  
Ternitz

ISIN-Code AT0000946652

**Veröffentlichung**  
**gemäß § 65 Abs. 1a AktG i.V.m. § 82 Abs. 9 BörseG**

In der am 25. April 2012 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, FN 102999 w, mit dem Sitz in Ternitz und der Geschäftsanschrift 2630 Ternitz, Hauptstraße 2, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Vorstand wird ermächtigt, für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG eigene Aktien der Gesellschaft bis zu maximal 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 1,- und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert EUR 300,- beträgt, sowie die Rückkaufsbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbes ausgeschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 65 (1) Z 8 AktG einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Die Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 28. April 2010 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Rückkauf und zur Verwertung eigener Aktien. Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien bezieht sich nicht nur auf nach diesem Tagesordnungspunkt neu zu erwerbende Aktien, sondern auch auf den Bestand eigener Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, für fünf (5) Jahre vom Tag der Beschlussfassung an gem. § 65 Absatz 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.

Die Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 16. April 2008 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung an den Vorstand für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.

Ternitz, am 25. April 2012

Der Vorstand